

## **Öffentliche Gemeinderatssitzung am Montag, 22. Februar 2021, 19.00 Uhr**

Am kommenden Montag, **22. Februar 2021**, findet um **19.00** Uhr eine öffentliche Gemeinderatssitzung in der Rheinauhalle mit folgender Tagesordnung statt:

1. Einbringung Haushalt 2021
2. Bebauungsplan „Blaisen 1. Änderung“
  - a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen
  - b) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB
  - c) Beschluss zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit verkürzter Frist
3. Beschluss der Friedhofssatzung
4. Überführung der Interessengemeinschaft Wirtschaftsregion Mittelbaden in einen eingetragenen Verein
5. Bauanträge
  - a) Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus u. Einbau einer Dachgaube, Humboldtstraße 14, Flst. Nr. 362/1
  - b) Errichtung eines Carports, Kapellenstraße 32, Flst. Nr. 5752
  - c) Terrassenaufstockung zu einem Kinderzimmer, Rosenstraße 9, Flst. Nr. 16/1
  - d) Einbau einer Dachgaube, Pappelweg 11, Flst. Nr. 5839
  - e) Neubau eines Carports, Elchesheimer Straße 5, Flst. Nr. 230
  - f) Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage, Frühlingstraße 2, Flst. Nr. 71
6. Bekanntgabe nichtöffentlicher Beschlüsse
7. Informationen
8. Anfragen des Gemeinderates
9. Einwohnerfragestunde

Zu dieser Gemeinderatssitzung sind alle interessierten Einwohnerinnen und Einwohner recht herzlich eingeladen. Im Anschluss daran findet noch eine nichtöffentliche Gemeinderatssitzung statt.

Veronika Laukart  
Bürgermeisterin

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
2	22.02.2021	X		Bebauungsplan „Blaisen 1. Änderung“ a) Abwägung der eingegangenen Stellungnahmen b) Beschluss zur erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 3 Abs. 2 BauGB mit verkürzter Frist c) Beschluss zur erneuten Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 2 BauGB mit verkürzter Frist

### Sachverhalt:

Nach Durchführung der öffentlichen Auslegung sowie der Beteiligung der Öffentlichkeit und Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange zum Bebauungsplanentwurf „Blaisen 1. Änderung“ sind Stellungnahmen eingegangen. Die eingegangenen Stellungnahmen sind der beigefügten Abwägungstabelle zu entnehmen.

Aufgrund der Stellungnahmen wurden Änderungen am Bebauungsplan vorgenommen. Der geänderte Bebauungsplan mit dem zeichnerischen und textlichen Teil sowie die dazugehörige Begründung und artenschutzrechtliche Vorprüfung sind als Anlage beigefügt. Die erneute öffentliche Auslegung und die Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange soll mit verkürzter Frist und Beschränkung auf die Änderungspunkte durchgeführt werden.

Auf die mündlichen Ausführungen am Sitzungsabend wird verwiesen.

### **Beschlussvorschlag:**

- a) Der Gemeinderat stimmt den Abwägungsvorschlägen entsprechend der Abwägungstabelle des Büros SCHÖFFLER.stadtplaner.architekten in Karlsruhe (Stand: 12.02.2021) zu.
- b) Der Gemeinderat beschließt die erneute öffentliche Auslegung mit verkürzter Frist und Beschränkung auf die Änderungspunkte.
- c) Der Gemeinderat beschließt die erneute Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange mit verkürzter Frist und Beschränkung auf die Änderungspunkte.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
3	22.02.2021	X		Beschluss der Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung)

### Sachverhalt:

Durch die Umgestaltung des Friedhofes und Schaffung neuer Bestattungsformen ist es erforderlich die Friedhofssatzung anzupassen. Die geänderte Fassung ist als Anlage beigefügt. Die Änderungen sind rot markiert.

Die letzte Friedhofssatzung wurde am 14. März 2016 vom Gemeinderat beschlossen. Für die Festsetzung der Gebühren wurde eine Gebührenkalkulation vom Büro Schmidt und Häuser GmbH zur Grunde gelegt. Der Gemeinderat hat sich in der damaligen Sitzung bei der Festsetzung der Gebühren für einen Kostendeckungsgrad von 50 % entschieden. Dies wurde damit begründet, dass der Friedhof noch über die Funktion einer parkähnlichen Anlage verfügt und insoweit die Gesamtkosten der Unterhaltung nicht insgesamt den Grabstätten und den Grabnutzungsrechten allein zugerechnet werden sollen.

Bei der jetzigen Festsetzung der Gebühr wurde vorerst von einer Gebührenkalkulation nach Rücksprache mit dem Büro Schmidt und Häuser GmbH abgesehen. Dies hängt damit zusammen, dass die Umgestaltung des Friedhofes sowie die spätere Sanierung der Aussegnungshalle noch nicht abgeschlossen sind. Die Abschreibungskosten dieser Maßnahmen sollten jedoch in die Kalkulation einfließen. Aus diesem Grund wurde bei den vorgeschlagenen Gebühren ein Aufschlag von 10 % zu den bisherigen Gebühren vorgenommen.

Nach Abschluss aller baulichen Maßnahmen auf dem Friedhof soll eine Kalkulation erfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Bestattungsgebühren durchgeführt werden.

Als Anlage zur Friedhofssatzung werden Gestaltungsrichtlinien für Grabmale, Grabeinfassungen sowie Urnenkammern erlassen.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat beschließt die Friedhofssatzung (Friedhofsordnung und Bestattungsgebührensatzung) sowie die dazugehörigen Gestaltungsrichtlinien.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

# Gestaltungsrichtlinie für Grabmale und Grabeinfassungen

## A. Grabmale

- 1) Für Grabmale dürfen nur Natursteine, Holz, Schmiedeeisen oder Bronze verwendet werden. Findlinge, findlingsähnliche, unbearbeitete bruchraue, grellweiße oder tiefschwarze Steine sind nicht zugelassen.
- 2) Bei der Gestaltung und Bearbeitung sind folgende Vorschriften einzuhalten:
  - a) Schriften, Ornamente und Symbole sind auf das Material, aus dem das Grabmal besteht, werkgerecht abzustimmen. Sie müssen gut verteilt und dürfen nichtaufdringlich groß sein. Unzulässig ist die Verwendung von Gold und Silber.
  - b) Firmenbezeichnungen dürfen nur unauffällig und nicht auf der Forderseite des Grabmals angebracht werden.
- 3) Auf den Grabstätten sind nicht zulässig, Grabmale und Grabausstattung:
  - a) aus Gips
  - b) mit in Zement aufgesetztem figürlichen oder ornamentalen Schmuck
  - c) mit Farbanstrich auf Stein
  - d) mit Glas, Emaille, Porzellan oder Kunststoffen in jeder Form
  - e) mit Lichtbildern.
- 4) Auf Grabstätten für Erdbestattung sind Grabmale bis zu folgenden Größen zulässig:
  - a) auf Einzelgräber maximal 0,80 m Breite, 1,00 m bis 1,40 m Höhe und maximal bis zu 0,8 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - b) auf Doppelgräber maximal 1,50 m Breite, 0,90 m bis 1,20 m Höhe und maximal bis zu 1,2 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - c) auf Kindergrabstätten maximal 0,65 m Breite, 0,50 m bis 1,00 m Höhe und maximal bis zu 0,55 m<sup>2</sup> Ansichtsfläche
  - d) auf Urnengrabstätten maximal 0,50 m Breite, 0,80 m Höhe
- 5) Liegende Grabmale dürfen nur flach oder flach-geneigt auf die Grabstätte gelegt werden. Sie sind nicht in Verbindung mit stehenden Grabmalen zulässig. Sie dürfen nur 1/3 der Grabfläche bei Einzel- und Doppelgräbern, bei Kindergrabstätten nur 4/5 der Grabfläche bedecken.
- 6) Grabplatten dürfen nur 2/3 der Grabfläche bedecken. Bei Kindergrabstätten dürfen Grabplatten 4/5 der Grabfläche bedecken. Der Sockel für Grabplatten darf im vorderen Bereich maximal 0,08 m hoch sein.

## B. Grabeinfassung

- 1) Die Grabeinfassungen sind als Steineinfassungen auszuführen. Grabeinfassungen sind, soweit die Gemeinde die Zwischenwege in den einzelnen Grabfeldern mit Trittplatten belegt oder belegen will, nur zulässig, wenn sie mindestens 0,20 m breit und maximal 0,08 m hoch sind und nur 2/3 des Grabfeldes bedecken.
- 2) Es soll bei Grabfeldern, die mit Trittplatten belegt sind, auf eine Grabeinfassung verzichtet werden.

## Gestaltungsvorschriften Grabplatte (Baum- und Wiesengrab)

Material:	Multicolor Red, Oberfläche und Seitenflächen geschliffen und poliert
Stärke:	60mm
Maße:	400*400mm
Schrift:	RESIDENZ
Art:	eingraviert in Stein,
Farbe:	Gravur in weiß belegt



## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
4	22.02.2021	X		Überführung der IG Wirtschaftsregion Mittelbaden in einen eingetragenen Verein

### Sachverhalt:

#### 1. Hintergrund

Im Juli 2012 haben sich der Landkreis Rastatt mit seinen Städten und Gemeinden, der Stadtkreis Baden-Baden sowie 16 Unternehmen und Kreditinstitute zur Interessengemeinschaft Wirtschaftsregion Mittelbaden (IG WRM) zusammengeschlossen. Zielsetzung war und ist es, die Wirtschaftskraft zu stärken und die Zukunftsfähigkeit zu sichern.

Trotz schlanker Organisation ohne eigenes Personal und begrenzter finanzieller Mittel hat sich die WRM innerhalb von acht Jahren zu einem aktiven Netzwerk in der Region entwickelt. Der Landkreis Rastatt und die Stadt Baden-Baden sorgen gemeinsam für den Betrieb der Geschäftsstelle. Die Mitglieder, Partner und Mitwirkenden tauschen sich im WRM-Netzwerk aus und konnten gemeinsam wichtige Projekte umsetzen und anstoßen, insbesondere:

- Aufbau einer gemeinsamen Internetseite für die Wirtschaftsregion Mittelbaden
- Erstellung eines Regionalen Mobilitätskonzepts für die WRM (Weißbuch)
- Beteiligung der WRM als Projektpartner am Mobilitätspakt Rastatt und Region (Integration von Maßnahmen aus dem Mobilitätskonzept)
- Durchführung der Veranstaltungsreihe „Kampf um die Köpfe“ zur Förderung des Dialogs zu aktuellen Themen
- Durchführung der Veranstaltungsreihe „Energietisch“ in Kooperation mit der Energieagentur Mittelbaden
- Konzeption und Umsetzung der Kampagne „7 gute Gründe für die WRM“ und Veröffentlichung in Social-Media-Kanälen (Instagram, Facebook, LinkedIn)

In der Unternehmensbefragung (2015) und in der Evaluierung „5 Jahre Wirtschaftsregion Mittelbaden“ (2017) wurde die gute Bilanz des bisher Geleisteten durch die Mitglieder bestätigt.

#### Vereinsgründung

Mit derzeit über 85 Mitgliedern ist nun ein Reifegrad erreicht, der eine Professionalisierung der Strukturen für sinnvoll erscheinen lässt. Mit der Überführung in einen eingetragenen Verein soll die WRM einen verlässlichen rechtlichen Rahmen für ihre künftige Arbeit erhalten. Zielsetzung der Vereinsgründung ist es, die Kräfte

aus Wirtschaft und öffentlicher Hand noch stärker zu bündeln, um gemeinsam Aktivitäten zur weiteren Stärkung der Wirtschaftsregion Mittelbaden zu entfalten.

Die derzeitige Struktur der IG wurde im Lauf des Jahres 2019 auf rechtliche Schwachstellen durch das Justizariat des Landkreises geprüft. Insbesondere Haftungsfragen sind mit der jetzigen Struktur nicht geklärt und rechtlich auch nicht zufriedenstellend zu lösen. Momentan besteht das Haftungsrisiko persönlich in Anspruch genommen zu werden für jeden, der im Namen der WRM Rechtsgeschäfte abschließt. Durch eine neue Struktur als e.V. können die Haftungsrisiken für die Vorsitzenden/Vorstände und die Geschäftsführung ausgeschlossen werden.

Die Geschäftsführung wurde deshalb von den Mitgliedern der WRM beauftragt, die notwendigen Schritte für eine Überführung in einen Verein vorzubereiten und umzusetzen.

Sowohl der Steuerungskreis als auch die Mitgliederversammlung IG WRM haben sich am 6.2.2020 bzw. am 18.7.2020 für die Vereinsgründung ausgesprochen und den Satzungsentwurf gemäß Anlage beschlossen.

Die Gründung der Wirtschaftsregion Mittelbaden e.V. ist für das erste Halbjahr 2021 vorgesehen. Die Geschäftsstelle der IG WRM und das Justizariat des Landkreises Rastatt haben gemeinsam die notwendigen Schritte zur Vereinsgründung vorbereitet (Satzungsentwurf, Ablaufplan, Anschreiben an die bisherigen Mitglieder zum Mitgliedsbeitritt in den WRM e.V.).

Die Mitgliedsbeiträge für die über 85 Mitglieder sollen bis auf Weiteres in gleicher Höhe erhoben werden. Für die Gemeinde Au am Rhein bedeutet dies einen unveränderten Mitgliedsbeitrag in 2021 in Höhe von 250 €/Jahr.

Gemäß Satzungsentwurf ist der Sitz der Geschäftsstelle weiterhin im Landratsamt Rastatt, Am Schlossplatz 5, 76437 Rastatt.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt den Beitritt der Gemeinde au am Rhein in den Wirtschaftsregion Mittelbaden e. V. zu beschließen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme



## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5 a	22.02.2021	X		Errichtung eines Anbaus an das bestehende Wohnhaus u. Einbau einer Dachgaube, Humboldtstraße 14, Flst. Nr. 362/1

### Sachverhalt:

Die Bauherrschaft beabsichtigt, zur Wohnraumgewinnung das bestehende Erdgeschoss mit einem eingeschossigen Anbau zu erweitern. Der vorhandene Carport in diesem Bereich wird abgebrochen. Zudem ist der Einbau einer Gaube zur geringfügigen Vergrößerung des Bades im Dachgeschoss und zur Optimierung der Belichtung im Treppenhaus vorgesehen. Im Zuge der Umsetzung der geplanten Maßnahmen soll noch eine energetische Sanierung des Daches erfolgen.

Das Baugrundstück Humboldtstraße 14, Flst. Nr. 362/1, liegt im Geltungsbereich des einfachen Bebauungsplans „Zohlfeld-Schiffplatz“. In diesem Bebauungsplan sind die Art der Nutzung, die Anzahl der zulässigen Wohnungen im Wohngebäude, sowie das Maß der baulichen Nutzung geregelt. Weitere Vorschriften sind nicht gegeben. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich einfügt.

Die im Bebauungsplan geregelten Bestimmungen sind eingehalten. Städtebauliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben fügt sich in der geplanten Struktur und in seiner Nutzung in den vorhandenen Umgebungsrahmen ein.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, das erforderliche gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

# LAGEPLAN

Gemeinde Au am Rhein

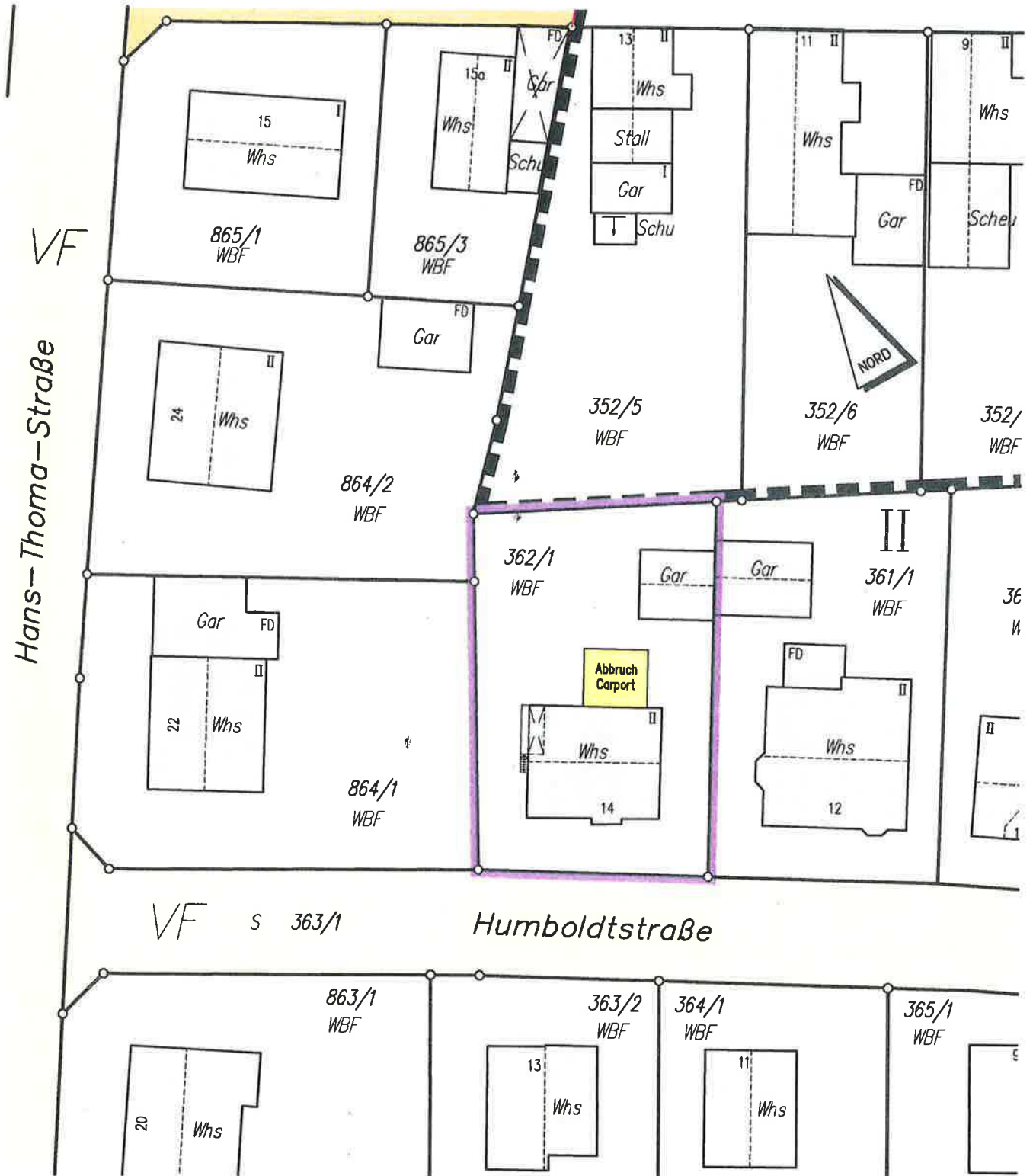
Gemarkung Au

Flurst. Nr. 362/1

## ZEICHNERISCHER TEIL

Abbruch

Maßstab 1 : 500



unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt  
 Der Lageplan wurde auf der Grundlage des  
 Liegenschaftskatasters gefertigt.

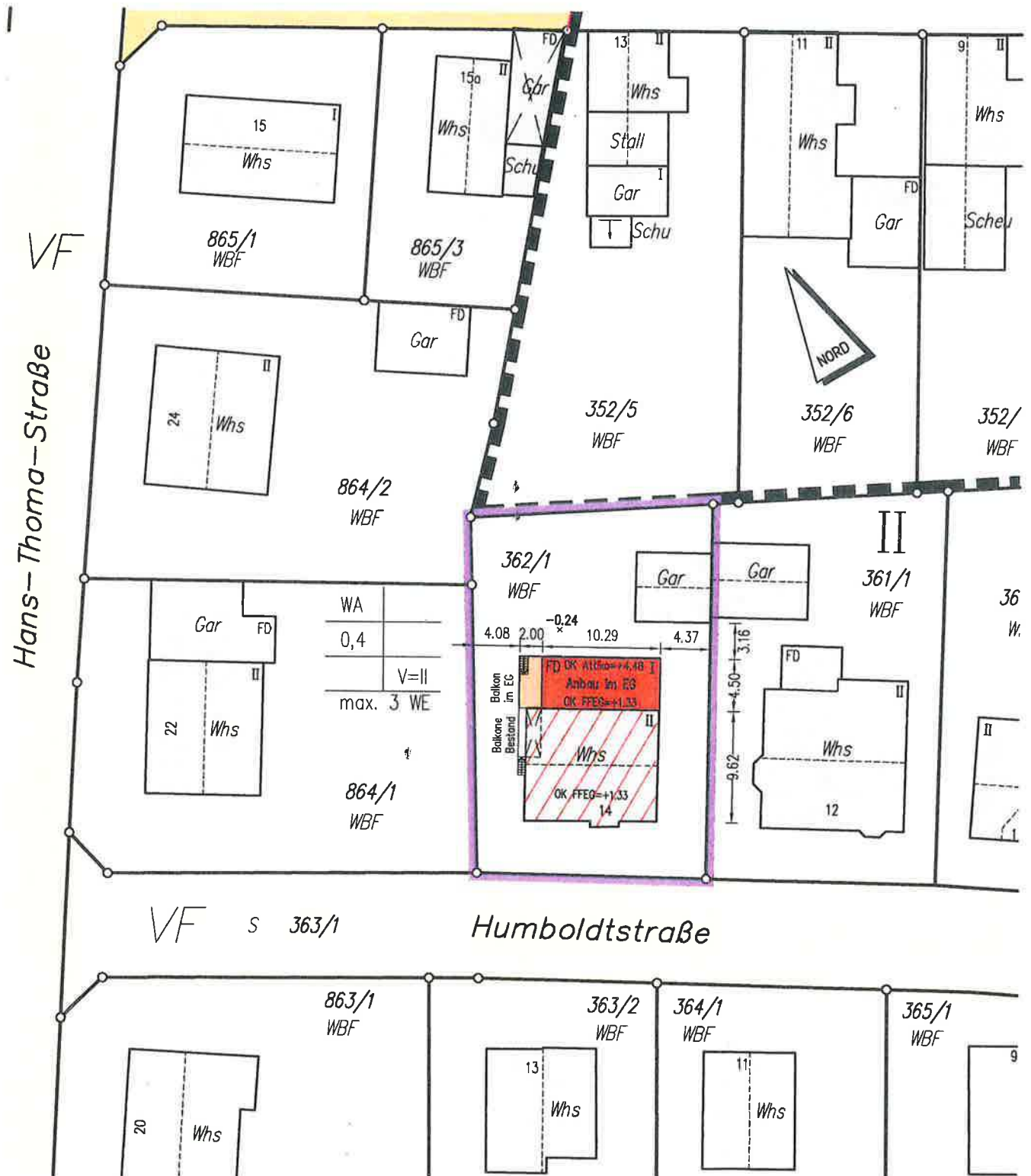
12.01.2021

- 5100 — Grenzen und Flurstücksnummern  
 laut Liegenschaftskataster
- (5100) — hiervon abweichende Grenzen  
 und Flurstücksnummern  
 laut Grundbuchstand
- vorgesehene Grenzen

# LAGEPLAN

Gemeinde Au am Rhein  
 Gemarkung Au  
 Flurst. Nr. 362/1

**ZEICHNERISCHER TEIL**  
 zum Bauantrag (§ 4 LBOVVO B-W)  
 Maßstab 1 : 500



unterirdische Leitungen sind nicht dargestellt  
 Der Lageplan wurde auf der Grundlage des  
 Liegenschaftskatasters gefertigt.

12.01.2021

- 5100 — Grenzen und Flurstücksnummern  
laut Liegenschaftskataster
- (5100) — hiervon abweichende Grenzen  
und Flurstücksnummern  
laut Grundbuchstand
- — — — — Vorgesehene Grenzen

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5 b	22.02.2021	X		Errichtung eines Carports, Kapellenstraße 32, Flst. Nr. 5752

### Sachverhalt:

Auf dem bebauten Grundstück Flst. Nr. 5752, Kapellenstraße 32, soll auf der Grenze zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 5751 ein Carport errichtet werden. Die Zufahrt erfolgt über den Kastanienweg.

Das Baugrundstück liegt innerhalb des Geltungsbereiches des einfachen Bebauungsplans „Billfeld IV“. Regelungen über Garagen und Carports sind nicht getroffen. Im Bebauungsplan ist lediglich die Zahl der notwendigen Stellplätze festgelegt. Insoweit sind derartige bauliche Entwicklungen nach § 34 Baugesetzbuch zubeurteilen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

Das beantragte Vorhaben entspricht den Bestimmungen des Bebauungsplans und fügt sich städtebaulich in die vorhandene Umgebungsbebauung ein.

### **Beschlussvorschlag:**

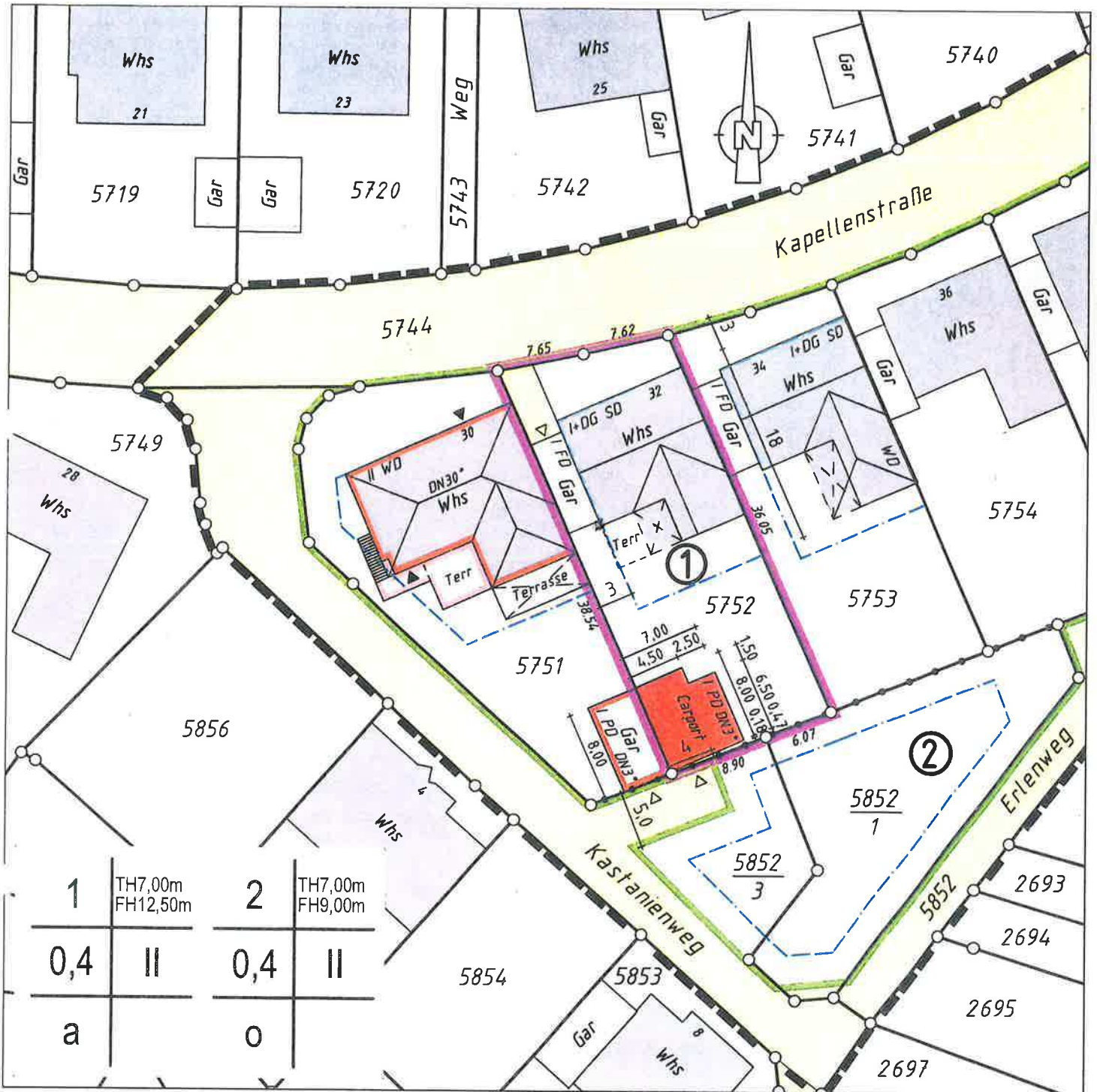
Der Gemeinderat wird gebeten, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag



Maßstab 1: 500

### Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze  
-21.00-  
- Grenzlänge -

### Gebäude mit Geschößzahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster      tatsächliche Bebauung



14. Januar 2021

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5 c	22.02.2021	X		Terrassenaufstockung zu einem Kinderzimmer, Rosenstraße 9, Flst. Nr. 16/1

### Sachverhalt:

Durch die Bauherrschaft wird beabsichtigt, die bestehende Dachterrasse des eingeschossigen südlichen Anbaus zur Wohnraumgewinnung für das Obergeschoss aufzustocken. Der Anbau soll mit einem Flachdach versehen werden.

Das Baugrundstück Rosenstraße 9, Flst. Nr. 16/1, liegt nicht im Geltungsbereich eines Bebauungsplans. Die planungsrechtliche Beurteilung richtet sich somit nach § 34 Baugesetzbuch. Danach ist ein Vorhaben planungsrechtlich zulässig, wenn es sich einfügt.

Städtebauliche Belange, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Das Vorhaben fügt sich in der geplanten Struktur und in seiner Nutzung in den vorhandenen Umgebungsrahmen ein.

Inwieweit bauordnungsrechtliche Belange aus nachbarschützenden Funktionen betroffen sein könnten, ist der Prüfung der Baurechtsbehörde unterworfen.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, das gemeindliche Einvernehmen zum Vorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

# LAGEPLAN

ZEICHNERISCHER TEIL ZUM BAUANTRAG

Kreis: Rastatt  
Gemeinde: Au am Rhein  
Gemarkung: Au am Rhein

Maßstab: 1 : 500  
Flurst. Nr.: 16/1



Abstandsflächenberechnung: alle Abstandsflächen kleiner als 2,50, daher mind. Abstand 2,50m

—○— Grenzen und Flurstücksnummern  
laut Liegenschaftskataster

Auszug aus dem Liegenschaftskataster und Einzeichnung nach  
§4 Abs. 2,3,4 (tatsächliche Bebauung) und 5 LBOVVO.  
Evtl. vorh. unterirdische bauliche Anlagen und Leitungen sind nicht dargestellt.  
Höhen beziehen sich auf m ü. NN.  
Abweichungen gegenüber dem Grundbucheintrag sind möglich

21.01.2021

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5 d	22.02.2021	X		Einbau einer Dachgaube, Pappelweg 11, Flst. Nr. 5839

### Sachverhalt:

Das Baugrundstück Pappelweg 11, Flst. Nr. 5839 ist mit einem Einfamilienhaus bebaut und liegt innerhalb des Geltungsbereiches des rechtskräftigen Bebauungsplans „Billfeld 2. und 3. Bauabschnitt“.

Die Bauherrschaft beabsichtigt den Einbau einer Dachgaube auf der Westseite des Daches zur besseren Belichtung und Wohnflächenvergrößerung des vorhandenen Bades im Dachgeschoss.

Im vorhandenen Bebauungsplan sind noch bauordnungsrechtliche Gestaltungsvorschriften festgelegt, welche teilweise in neueren Bebauungsplänen heute nicht mehr üblich sind. Nach diesen Gestaltungsvorschriften können Dachgauben, mit senkrechten Fassaden, soweit sie sich insgesamt nicht mehr als über 1/3 der Gebäudelänge erstrecken und von der freistehenden Giebelwand ein Mindestabstand von 2 m eingehalten wird, als Ausnahme zugelassen werden.

Die geplante Gaube entspricht diesen Vorgaben und fügt sich in die Ansicht harmonisch ein, zudem wurden bereits Gauben innerhalb des Plangebietes umgesetzt und genehmigt.

### **Beschlussvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, das Einvernehmen zum Bauvorhaben zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

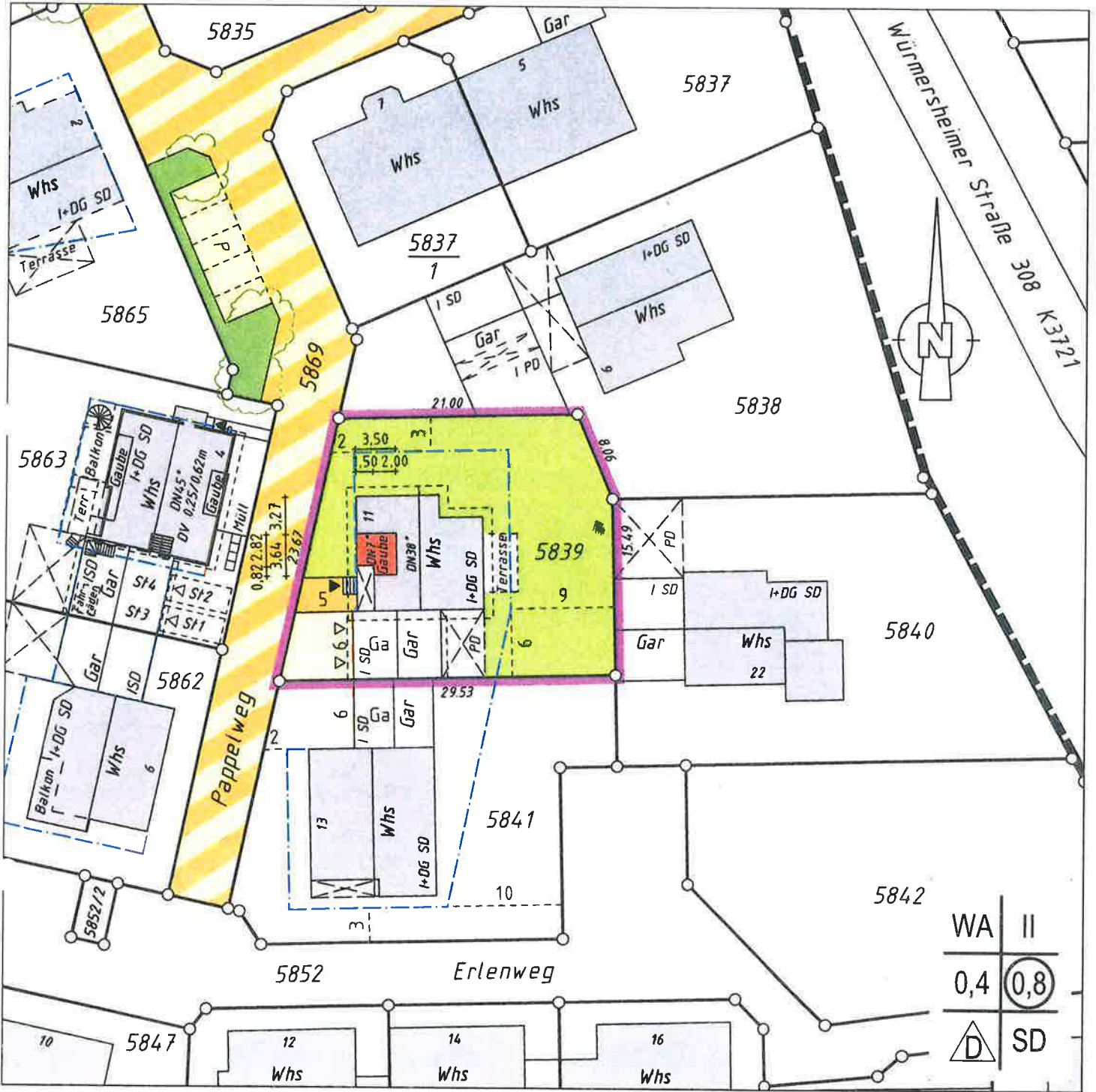


Landkreis: Rastatt  
 Gemeinde: Au am Rhein  
 Gemarkung: Au am Rhein

# LAGEPLAN

nach §4 Abs.2-5 LBOVVO  
 Zeichnerischer Teil zum Bauantrag

Die Gebäude liegen nur in digitalisierter Form vor.  
 Diese sind als Grundlage zur Werkplanung nicht geeignet.



Maßstab 1: 500

### Zeichenerklärung

- Grenzen laut Liegenschaftskataster
- Wegfallende Grenze
- Geplante Grenze
- Grenzlänge -

### Gebäude mit Geschoszahl und Firstrichtung

Gebäude lt. Kataster	tatsächliche Bebauung

WA	II
0,4	0,8
	SD

20. Januar 2021

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5 e	22.02.2021	X		Neubau eines Carports, Elchesheimer Straße 5, Flst. Nr. 230

### Sachverhalt:

Bereits mit Bauantrag vom 02.02.2015 wurde für das betroffene Baugrundstück der Umbau eines Einfamilienwohnhauses und der Neubau einer Garage beantragt und durch das Landratsamt Rastatt genehmigt.

Statt der Garage, welche rückversetzt in einem Abstand von 5 Metern zur öffentlichen Gehwegsfläche an der Elchesheimer Straße im Grenzbereich zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 231/1 geplant war, wird nun mit dem eingereichten Bauantrag der Neubau eines Carports als Grenzbebauung zum Nachbargrundstück Flst. Nr.231/1, Elchesheimer Straße, sowie zum öffentlichen Gehweg an der Elchesheimer Straße hin, beantragt.

Das Baugrundstück liegt nicht innerhalb des Geltungsbereiches eines Bebauungsplans. Das Vorhaben ist daher nach § 34 Baugesetzbuch zu beurteilen. Danach ist ein Vorhaben zulässig, wenn es sich einfügt.

Planungsrechtliche Gründe, die dem Vorhaben entgegenstehen könnten sind nicht ersichtlich. Hinsichtlich der Bauausführung wird auf mündliche Ausführungen am Sitzungsabend verwiesen.

Bauordnungsrechtliche sowie straßenverkehrsrechtliche Bestimmungen sind ausschließlich der Prüfung durch die Baurechtsbehörde unterworfen.

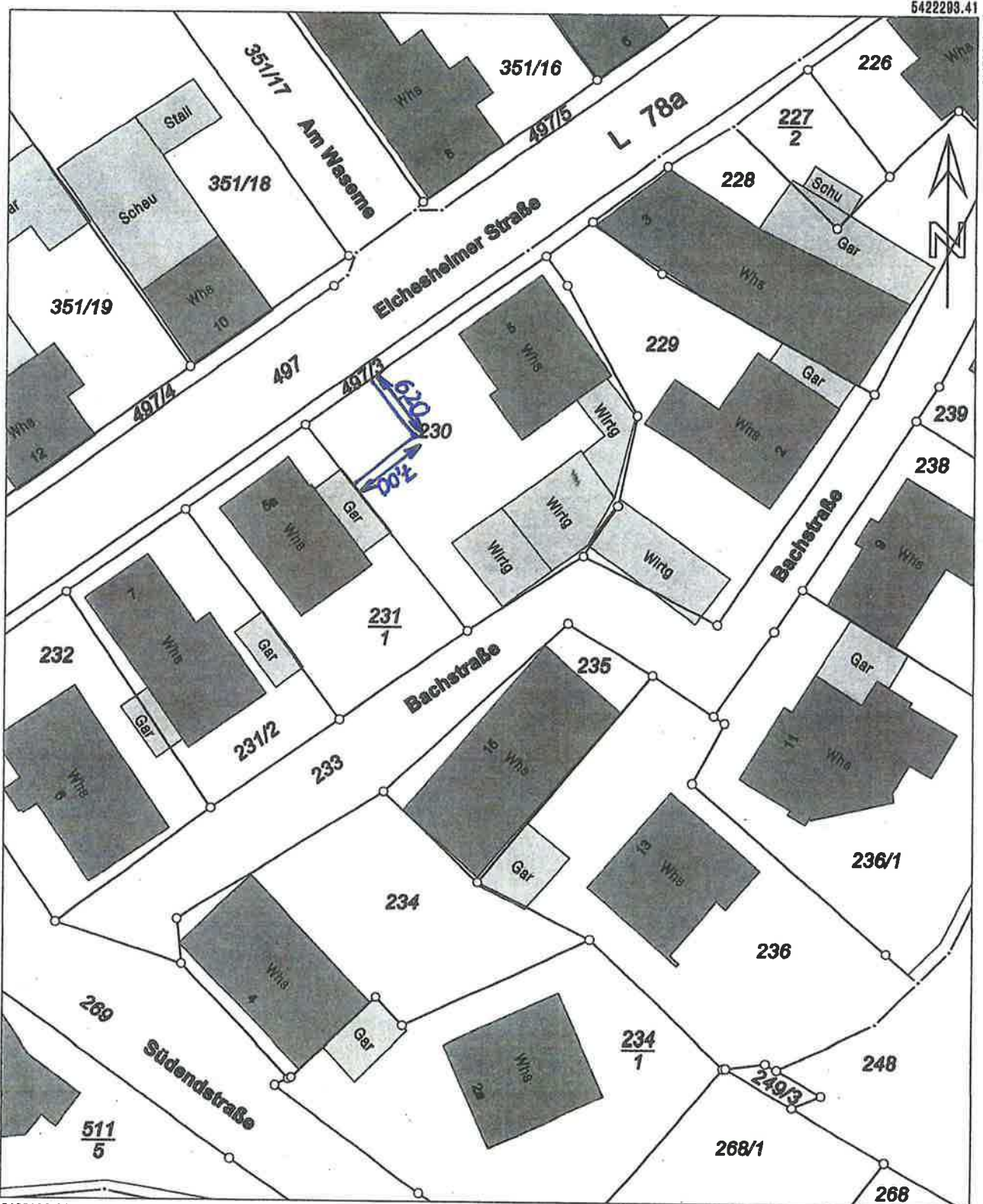
### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird gebeten, dem Bauvorhaben zuzustimmen und das erforderliche Einvernehmen zu erteilen.

Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Flurstück: 230  
Flur: 497  
Gemarkung: Au

Gemeinde: Au am Rhein  
Kreis: Rastatt  
Regierungsbezirk: Karlsruhe



5422203.41

3244082.40

32443978.40

5422189.91

Maßstab 1:500 0 5 10 15 Meter

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster -  
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch sind möglich.

## Sitzungsvorlage:

TOP-Nr.	Sitzung am	ö	nö	Tagesordnungspunkt
5 f	22.02.2021	X		Neubau eines Zweifamilienwohnhauses mit Garage, Frühlingstraße 2, Flst. Nr. 71

### Sachverhalt:

Auf dem Baugrundstück Flst. Nr. 71, Frühlingstraße 2, ist vorgesehen, ein Wohnhaus mit Garage zu errichten. Das Wohnhaus soll zweigeschossig (Firsthöhe 8,48 m) mit einem Satteldach DN 25° erstellt werden. Zum Nachbargrundstück Flst. Nr. 70, Wehrstraße 32 hin ist eine Grenzdoppelgarage mit einem flachgeneigten Pultdach vorgesehen.

Das Grundstück selbst befindet sich im unbeplanten Innenbereich. Somit ergibt sich die planungsrechtliche Beurteilung dieses Vorhabens nach § 34 Baugesetzbuch. Hiernach ist das Kriterium des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung zu prüfen.

Das Wohnen entspricht in der dortigen Umgebungsbebauung der prägenden Nutzung. Darüber hinaus fügt sich das Vorhaben hinsichtlich der Höhenentwicklung und der Kubatur des Gebäudes in das städtebauliche Bild ein.

### **Beschlussvorschlag:**

Der Gemeinderat wird gebeten, das erforderliche Einvernehmen zum Bauantrag zu erteilen.

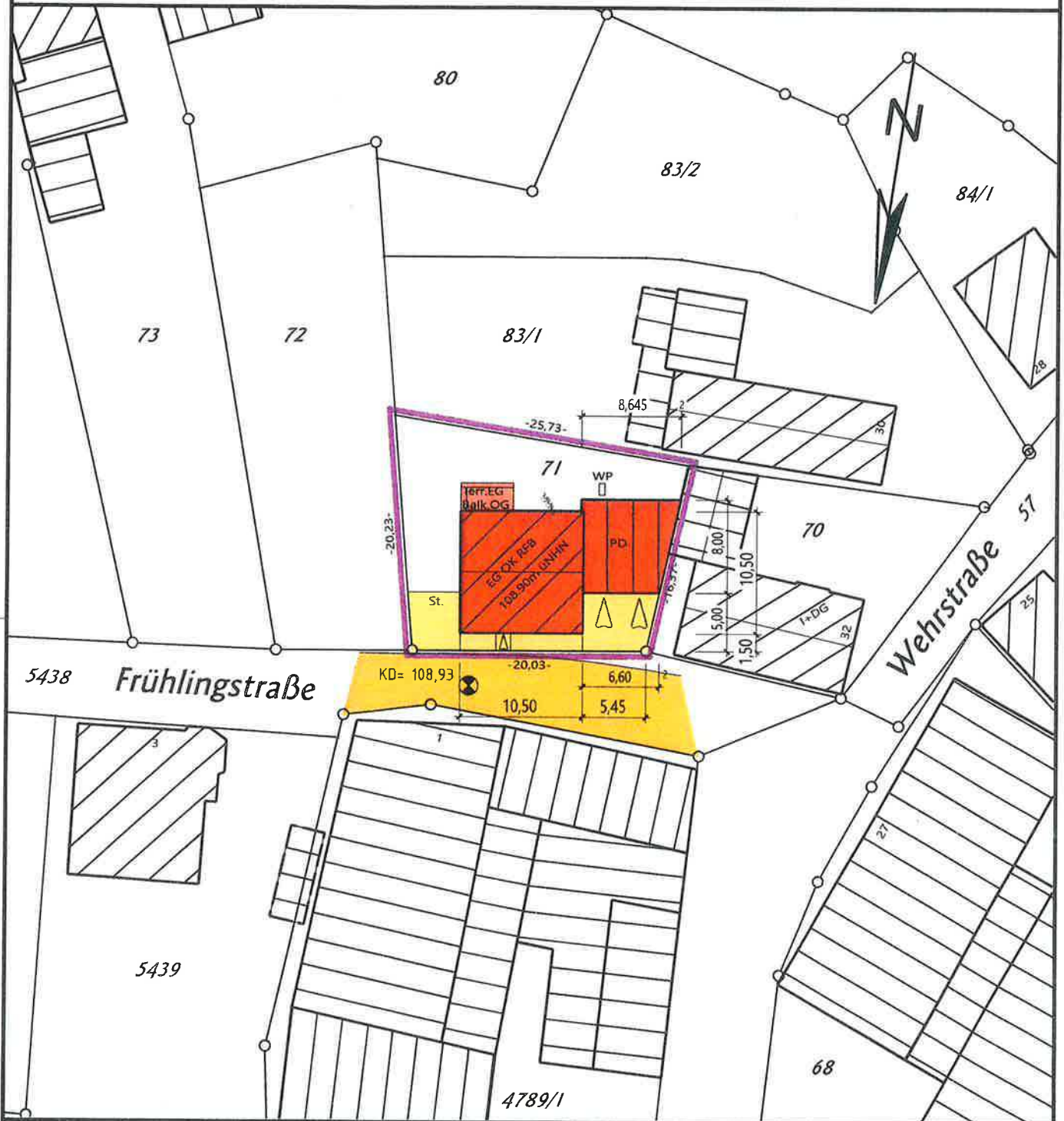
Beratungsergebnis:	
<input type="checkbox"/>	Einstimmig
<input type="checkbox"/>	Bürgermeisterin Laukart macht von ihrem Stimmrecht Gebrauch
	Ja - Stimmen
	Nein - Stimmen
	Enthaltungen
	Kenntnisnahme

Landkreis: Rastatt  
Gemeinde: Au am Rhein  
Gemarkung: Au  
Flurstücknr.: 71

# Lageplan - M 1:500

Darstellung entspricht dem Liegenschaftskataster.  
Abweichungen gegenüber dem Grundbuch möglich.

Zeichnerischer Teil zum Bauantrag.



Bauvorhaben: Wohnhaus mit Garage

Datum: 02.12.2020